

1. Name und Sitz

Die Gesellschaft für deutsche Sprache und Literatur (im Folgenden abgekürzt: GdSL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in St.Gallen.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziele und Zweck

Die GdSL setzt sich für die Pflege der deutschen Sprache und Literatur ein.

Sie arbeitet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, mit Partnerinnen und Partnern mit ähnlicher Zielsetzung zusammen.

Sie kann Autorinnen und Autoren fördern und Publikationen unterstützen, sie nimmt sich der Verbreitung von Literatur an

Die GdSL verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Zur Erreichung der Ziele ist die GdSL wie folgt aktiv:

2.1. Veranstaltung von Lesungen und Vorträgen

Die GdSL veranstaltet regelmässig Lesungen und literaturwissenschaftliche Vorträge.

2.2. Literaturnetz Ostschweiz

Die GdSL betreibt das Literaturnetz Ostschweiz mit dem Ziel Autorinnen und Autoren mit Bezug zu den Kantonen SG, AR, AI, SH, TG und GL zu vernetzen. Dazu trifft sie geeignete Massnahmen.

2.3. St.Galler Literaturtage Wortlaut

Die GdSL ist Trägerin der St.Galler Literaturtage Wortlaut. Sie beauftragt das Organisationskomitee der Literaturtage (OK) mit der Umsetzung. Das OK der Literaturtage konstituiert sich selbst und ist inhaltlich für die Umsetzung verantwortlich.

2.4. Weitere Projekte

Die GdSL kann weitere Projekte durchführen, um Ihre Ziele zu erreichen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerinnen- und Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag folgt dem jährlichen Veranstaltungszyklus, wird jeweils zu Beginn des 2. Semesters des Kalenderjahres erhoben und gilt für das 2. Semester sowie das 1. Semester des Folgejahres.

Ehrenmitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Anmeldung beim Vorstand und mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft oder die Mitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Organe der GdSL sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisorin/-revisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung mit Einzelunterschrift regeln.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, sofern nicht mindestens sieben anwesende Mitglieder für den Fortbestand stimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. März 2016 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 27. Februar 1985, welche die bisherigen «Satzungen» der «Gesellschaft für deutsche Sprache in St.Gallen» ersetzt haben.